Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuniskation UVEK
ARE, ASTRA, BAFU, BAV, BAZL, BFE

11 Mobilität und Verkehr

Rahmenvereinbarung

zwischen den Bundesämtern BFS, ARE, ASTRA, BAFU, BAV, BAZL und BFE

über die bundesinterne Zusammenarbeit und Arbeitsteilung im Bereich Mobilitäts- und Verkehrsstatistik

2016 - 2019

Auskunft:
Mark Reinhard, BFS, Sektion Mobilität, Tel.: +41 58 46 36 064
E-Mail: mark.reinhard@bfs.admin.ch

Bern/Neuchâtel, 16. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung 3

2. Grundsätzliche Überlegungen für die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung 3

2.1. Gesetzlicher Auftrag für statistische Tätigkeiten und Aufgaben der Ämter 3
2.2. Begriff "öffentliche Statistik" und Verhaltenskodex der europäischen Statistik 3
2.3. "Kernauftrag" der öffentlichen Statistik, Daten für den Vollzug und weitere statistische Bedürfnisse 4
2.4. Grundsätze für die Finanzierung der Datenbeschaffung 5
2.5. Grundsätze für die Erfüllung der Öffentlichkeitsarbeit (Diffusion) 6
2.6. Wirkung obiger Grundsätze 6

3. Aufgabenteilung und Zusammenarbeit bei der Datenbeschaffung, -aufbereitung und -archivierung 7

3.1. Zusammenhang zwischen Informationsmerkmalen, Erhebungen und Prozessen 7
3.2. Die einzelnen Erhebungen und damit verbundenen Prozesse 7
3.3 Begriffsverwendung 8
3.4. Optimierung der Prozesse 8

4. Aufgabenteilung und Zusammenarbeit bei der Datendiffusion 8

5. Internationale Zusammenarbeit im Statistikbereich 9

5.1. Vertretung in Organen 9
5.2. Datenlieferungen an internationale Organisationen 10

6. Vollzugsbestimmungen 10

6.1. Geltungsdauer und Verbindlichkeit 10
6.2. Organe 10
6.3. Evaluation und Erneuerung der Vereinbarung 11
6.4. Berücksichtigung im statistischen Mehrjahresprogramm 11
6.5. Verhalten gegenüber Dritten 11
6.6. Konsequenzen bei von übergeordneten Stellen erteilten Sparaufträgen und Verzichtsplanungen 11
6.7. Konfliktlösungsverfahren 12

7. Finanzierung 12

8. Monitoring des Erhebungsstandes und der Mittelverwendung bei mitfinanzierten Projekten 12

Anhang 1: Liste der Erhebungen inkl. Mitfinanzierung 15

Anhang 2: Liste der Querschnittserhebungen 23

Anhang 3: Planung der wichtigsten Erhebungen 24

Anhang 4: Liste der Diffusionsartikel 25

Anhang 5: Nomenklaturen 27

Anhang 6: Liste der Dokumente des Koordinationsorgans 32

1. Zielsetzung

Die Bundesämter BFS, ARE, ASTRA, BAFU, BAV, BAZL und BFE sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf verkehrsstatistische Daten angewiesen oder stellen Daten für die Verkehrsstatistik bereit. Das BFS erbringt als zentrale Statistikstelle des Bundes statistische Dienstleistungen für die Öffentlichkeit und die Verwaltungsstellen des Bundes. Seit Jahrzehnten besteht in der statistischen Produktion zwischen den einzelnen Ämtern eine enge Zusammenarbeit. Diese stützt sich auf gesetzliche Grundlagen und auf eine jahrelange Praxis. Veränderte Rahmenbedingungen (Wandel des politischen Umfelds, neue Nutzerbedürfnisse, Kostendruck, Innovationen der Informationstechnologie) führten dazu, dass die Mobilitäts- und Verkehrsstatistik auf eine neue Basis in Form eines Gesamtkonzepts gestellt und durch eine Rahmenvereinbarung koordiniert wurde. Letztere wird parallel zur Legislaturplanung und zum Mehrjahresprogramm der Bundesstatistik regelmässig erneuert. Die vorliegende Version gilt für die Jahre 2016 bis 2019. Die Rahmenvereinbarung dient dazu, die Ziele, die Zusammenarbeit respektive Aufgabenteilung (in Bezug auf Erhebungen, Prozesse und Diffusion) sowie die Finanzierung der Verkehrs- und Mobilitätsstatistik festzulegen. Sie ist für die Bundesämter BFS, ARE, ASTRA, BAFU, BAV, BAZL und BFE verbindlich.

2. Grundsätzliche Überlegungen zu Zusammenarbeit und Arbeitsteilung

2.1. Gesetzlicher Auftrag für statistische Tätigkeiten und Aufgaben der Ämter

Die statistischen Aktivitäten der Ämter werden durch eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen oder Staatsverträgen festgelegt (eine Übersicht dazu bietet das Dokument „Gesetzliche Grundlagen“ des Koordinationsorgans). Diese können einen allgemeinen statistischen Auftrag enthalten, explizit die Bereitstellung bestimmter Daten verlangen oder Vollzugsaufgaben beschreiben, für deren Umsetzung gewisse Daten erforderlich sind. Grundsätze für die Bundesstatistik im Allgemeinen sind im Bundsstatistikgesetz umschrieben.

2.2. Begriff "öffentliche Statistik" und Verhaltenskodex der europäischen Statistik

Die öffentliche Statistik umfasst alle Arbeiten, die das Ziel haben, repräsentative Ergebnisse zum Zustand und zur Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt zu ermitteln und zu verbreiten, sofern staatliche Organe diese Arbeiten vornehmen oder in Auftrag geben. Die Ersteller amtlicher Statistiken – zu diesen gehören auch, wer mit Messnetzen erhobene Daten auswertet oder veröffentlicht – sind zur Einhaltung des Verhaltenskodex der europäischen Statistik[1] verpflichtet. Dieser beinhaltet insbesondere folgende Regeln:

- Veröffentlichung der wichtigsten Ergebnisse in benutzergerechter Form und ohne Verzögerungen (vgl. Verhaltenskodex Grundsätze 11, 13 und 15).
- Ermöglichung des Zugangs zu nicht veröffentlichten Daten auf andere, geeignete Weise. Dazu gehört auf Anfrage die Bereitstellung weiterer, aus den Grunddaten ableitbarer Ergebnisse, allenfalls gegen Bezahlung und sofern keine Gründe des Datenschutzes oder der Datenqualität dagegen sprechen (vgl. Verhaltenskodex Grundsatz 15).
- Kostenlose Lieferung von (definitiven) Ergebnissen und Grundlagen und, falls erforderlich, von Daten aus Datensammlungen und Erhebungen ans BFS, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig ist.[2]
- Ausschliessliche Orientierung am Ziel eines möglichst unverzerrten Abbilds der Realität bei Me-

[1] www.bfs.admin.ch > Institutionen > öffentliche Statistik > Verhaltenskodex

[2] Artikel 10 Absatz 4 BStatG

thodenwahl und Aufbereitung der Resultate (vgl. Verhaltenskodex Grundsatz 12).

- Offenlegung und Dokumentierung der für die Datenbeschaffung und Resultaterstellung verwendeten Methoden (vgl. Verhaltenskodex Grundsätze 5, 7 und 8).
- Beachtung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses (vgl. Verhaltenskodex Grundsatz 5).
- Übernahme der zentralen Nomenklaturen der amtlichen Statistik (z.B. Gemeindenomenklatur oder NOGA).
- Auflistung der statistischen Aktivitäten im statistischen Mehrjahresprogramm.
- Konsultation der anderen Ämter und Koordination im Falle von Änderungen (andere Datengrundlagen oder wesentliche inhaltliche Änderungen im Output) mit den vom Gesetzgeber vorgesehenen Verfahren.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn einzelne Schritte einer Erhebung an Private oder Forschungsinstitutionen vergeben werden.

2.3. Die drei Beschaffungsaufträge der öffentlichen Statistik: Kernauftrag, Daten für den Vollzug und Daten für weitere statistische Bedürfnisse

Die öffentliche Statistik dient unterschiedlichen Zielen. Ausgehend von diesen Zielen kann eine nach Relevanz abgestufte Klassifizierung der Beschaffungsaufträge der öffentlichen Statistik vorgenommen werden. Sie unterscheidet drei Kategorien von Beschaffungsaufträgen und ist für die Organisation und die Finanzierung der statistischen Produktion von grosser Bedeutung:

- Kernauftrag der öffentlichen Statistik
- Über den Kernauftrag hinausgehende Datenbeschaffung für ganz bestimmte Vollzugsaufgaben
- Erfüllung weiterer Bedürfnisse

a) Kernauftrag der öffentlichen Statistik

Zum Kernauftrag der Mobilitäts- und Verkehrsstatistik, nachfolgend als **MUST** bezeichnet, gehören insbesondere Informationen zur Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie entwickelt sich die Mobilität von Personen und welches sind die Einflussfaktoren?
- Wie entwickelt sich die Nachfrage im Güterverkehr und welches sind die Einflussfaktoren?
- Welches sind die verschiedenen (monetären und nicht monetären) Kosten und Nutzen der Mobilität von Personen und Gütern (z.B. Kosten für Infrastruktur, Auswirkungen auf Mensch, Wirtschaft, natürliche Umwelt und Bauten)? Wie hoch sind die Kosten, durch wen werden sie getragen und wer profitiert von der Mobilität?

Die Antworten auf diese Fragen könnten grundsätzlich sehr weitreichend und detailliert sein. Zum Kernauftrag gehören jedoch nur jene Informationen, welche aufgrund ihrer prioritären Bedeutung für die Verkehrspolitik, eingegangener internationaler Verpflichtungen oder präziser gesetzlicher Aufträge zwingend bereitgestellt werden müssen. Dieser Kernauftrag ist die Grundlage für die Alimentierung öffentlich zugänglicher statistischer Datenbanken (online oder offline) oder für die Produktion von statistischen Druckerzeugnissen. Informationen dieser Art müssen mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Zentrales Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Zu den zentralen Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit gehören Kernindikatoren und Eckwerte, welche für die Steuerung des schweizerischen Verkehrssystems benötigt werden, sowie Daten für die Indikatorsysteme "Monitoring Nachhaltige Entwicklung (Monet)" und "Monitoring nachhaltiger Verkehr". Es handelt sich um jene Informationen, welche in parlamentarischen Debatten oder von NGOs wiederholt für eine sachliche politische Diskussion benötigt werden.

- Aufgrund internationaler Abkommen an multinationale Organisationen zu liefernde, klar umschriebene Einzeldaten. Dazu gehören insbesondere Merkmale, welche durch Richtlinien der EU explizit verlangt werden und zu deren Bereitstellung sich die Schweiz mit der Ratifizierung der bilateralen Abkommen I und II verpflichtet hat Mitberücksichtigt werden Daten, welche im "internationalen Fragebogen" von OECD, CEMT und EUROSTAT erfragt werden und auf freiwilliger Basis von der Schweiz geliefert werden.
- Durch die Gesetzgebung des Bundes namentlich geforderte Einzeldaten (z.B. Aufwand für die Strasseninfrastruktur[3]).
- Für ein vom Gesetzgeber verlangtes Monitoring von Bundesaufgaben zwingend erforderliche Einzeldaten.
- Zur Erfüllung von Bundesaufgaben im Zusammenhang mit der Regional-, Agglomerations- oder Föderalismuspolitik notwendige Daten.

b) Über den Kernauftrag hinausgehende Datenbeschaffung für ganz bestimmte Vollzugsaufgaben

Eine separate Kategorie bilden die über den statistischen Grundauftrag (MUST) hinausgehenden Anliegen von Fachämtern zur Erfüllung konkreter Vollzugsaufgaben (z.B. Nachführung von gesetzlich vorgeschriebenen Registern). Sie wird als **«für Vollzug zusätzlich»** bezeichnet. Die verarbeiteten Informationsmerkmale dieser Kategorie werden im Dokument „Liste der Informationsmerkmale“ beschrieben. Es wird vom Koordinationsorgan verwaltet und verabschiedet.

c) Erfüllung weiterer Bedürfnisse

Über die beiden zuvor genannten Kategorien hinausgehende Informationen dienen der Erfüllung weiterer Bedürfnisse einzelner Branchen, Verbände, Bevölkerungsgruppen oder Regionen. Sie können künftig nur noch bei entsprechender Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellt werden. Diese Kategorie, nachfolgend als **«weitere Bedürfnisse»** bezeichnet, umfasst insbesondere *auch* Merkmale, die …

- punktuell für die Begründung von Programmen, Strategien oder Massnahmenplänen der Bundesverwaltung benötigt werden, ohne dass sie zwingend Inhalt eines dauerhaften Monitorings sein müssen;
- in erster Linie für *einzelne* Kantone, Agglomerationen, Städte oder Gemeinden von Interesse sind;
- in erster Linie von Branchen für eigene Bedürfnisse benötigt werden (z.B. für unternehmerisches Controlling, Planung von Marketingstrategien, Planung und Unterhalt der eigenen Infrastruktur).

Sämtliche benötigten bzw. gewünschten Informationsmerkmale werden im Dokument „Liste der Informationsmerkmale“ einer der oben genannten drei Kategorien zugeordnet. Es wird vom Koordinationsorgan verwaltet und verabschiedet.

2.4. Grundsätze für die Finanzierung der Datenbeschaffung

Je nach der unter 2.3. genannten Informationskategorie gelten unterschiedliche Finanzierungsgrundsätze:

- Die in der Kategorie «MUST» aufgeführten Informationen werden der Öffentlichkeit sowie anderen Bundesstellen durch die Statistikproduzenten ohne Verrechnung der Erhebungskosten zur Verfügung gestellt (service public).

[3] Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG; SR 725.116.2): "Der Bundesrat lässt eine Strassenrechnung führen, in der die anrechenbaren Erträge der öffentlichen Hand aus dem Motorfahrzeugverkehr dessen anteiligen Kosten gegenübergestellt werden."

- Informationen der Kategorie «für Vollzug zusätzlich» werden von jenen Verwaltungsstellen bereitgestellt respektive finanziert, welche mit den entsprechenden Vollzugsaufgaben betraut sind.
- Informationen der Kategorie «weitere Bedürfnisse» werden vom Bund nur bei entsprechender Kofinanzierungen durch die Nutzer bereitgestellt.

Wenn eine Erhebung der Beschaffung von Informationen verschiedener Kategorien dient, wird die Finanzierung proportional zu den in Bezug auf die einzelnen Kategorien anfallenden Kosten aufgeteilt.

Wenn die Finanzmittel und Personalressourcen für die Realisierung des auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes erstellten Erhebungsprogramms oder für einzelne Erhebungen nicht ausreichen, ist in Koordination mit allen betroffenen Bundesämtern eine Verzichtsplanung vorzunehmen (Streichung ganzer Erhebungen, Verlängerung des Rhythmus, Ausdünnung bei den Variablen) oder für eine Zusatzfinanzierung zu sorgen.

2.5. Grundsätze für die Erfüllung der Öffentlichkeitsarbeit (Diffusion)

In der öffentlichen Statistik werden die wichtigsten Ergebnisse in benutzergerechter Form veröffentlicht. Die Diffusion wird nach den Nutzerbedürfnissen gegliedert (unabhängig von den einzelnen Erhebungen). Die Finanzierung der Diffusion richtet sich nach den historisch gewachsenen Strukturen und den gemeinsamen Entscheiden der vergangenen Legislaturperiode. Bei der Festlegung der Herausgeberschaft werden folgende Grundsätze beachtet:[4]

- Wenn sich ein Diffusionsartikel auf einen *bestimmten Teilaspekt* der Verkehrstatistik bezieht (z.B. einen bestimmten Verkehrsträger), welcher in die Zuständigkeit des betreffenden Fachamts gehört, tritt dieses Fachamt auch als Herausgeber auf.
- Wenn es sich um *statistische Gesamtdarstellungen* handelt, welche von verschiedenen Bundesämtern betreute Verkehrsbereiche betreffen und von verschiedenen Bundesstellen erhobene Daten enthalten, fallen diese in die Zuständigkeit des BFS.
- Bei erhebungsspezifischen Publikationen, welche künftig generell nur noch online erfolgen, treten jene Stellen als Herausgeber auf, welche die betreffende Erhebung durchführen bzw. finanzieren. Dies können auch mehrere Ämter oder Verbände gemeinsam sein.
- Eine gemeinsame Herausgeberschaft ist zudem angezeigt, wenn die Aufbereitung und Publikation der Daten vom primär erhebenden Amt an das BFS delegiert wird (wie z.B. bei der Luftverkehrsstatistik).
- Falls eine statistische Gesamtdarstellung *mit politischen Wertungen* oder einem Massnahmenprogramm ergänzt wird, ist eine gemeinsame Herausgeberschaft mit einem oder mehreren zuständigen Fachämtern zwingend. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wertungen bzw. Massnahmenprogramme deutlich als nicht vom BFS stammend gekennzeichnet werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen dem BFS und den an der Mobilitäts- und Verkehrsstatistik beteiligten Ämtern wird durch die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) und der entsprechenden Verordnungen sowie durch den Verhaltenskodex der Europäischen Statistik geregelt. Sie unterliegt somit den Vorschriften, welche für die Erarbeitung und Diffusion aller Statistiken gelten, insbesondere in Bezug auf Unabhängigkeit, Objektivität, Qualität, Datenschutz und Abgabe von Einzeldaten an Dritte.

2.6. Wirkung obiger Grundsätze

Obige Grundsätze werden in den Kapiteln 3 und 4 konkretisiert. Sofern die Ausführungen in den Kapiteln 3 und 4 nicht hinreichend Auskunft über die Zusammenarbeit, Aufgabenteilung oder Finanzierung geben (z.B. im Falle neuer Erhebungen), sind obige Grundsätze massgebend. Das

[4] Vergleiche hierzu auch Anhang 3, Abschnitt e (Synthesestatistiken).

Gleiche gilt bei Unklarheiten in Bezug auf einzelne in den Kapiteln 3 und 4 beschriebene Aufgaben. Im Konfliktfalle gelten jedoch die nachfolgenden Zuteilungen, das heisst, obige Grundsätze gelten subsidiär.

3. Aufgabenteilung und Zusammenarbeit bei der Datenbeschaffung, -aufbereitung und -archivierung

3.1. Zusammenhang zwischen Informationsmerkmalen, Erhebungen und Prozessen

Erhebungen dienen der Beschaffung von Einzelinformationen, so genannten Informationsmerkmalen, und bedingen eine Reihe von Ablaufschritten in Form eines Prozesses. Welche Informationsmerkmale mit welcher Erhebung erfasst werden sollen, ist im Dokument „Liste der Informationsmerkmale“ beschrieben.

3.2. Die einzelnen Erhebungen und damit verbundenen Prozesse

In der „Liste der Erhebungen“ (Anhang 1) wird festgelegt, welches Amt für welche Erhebungen zuständig ist und welche Ämter bei welchen Teilaufgaben miteinbezogen werden. In einem weiteren Dokument, der „Liste der Informationsmerkmale“, werden die in einer Erhebung zu erfassenden Informationsmerkmale festgelegt. Dabei gelten folgende Regeln:

- Das federführende Amt verpflichtet sich, die in der "Liste der Informationsmerkmale" bei der betreffenden Erhebung genannten Variablen der Kategorie "MUST" zu beschaffen. Hinsichtlich der Variablen der Kategorien "für Vollzug zusätzlich" und "weitere Bedürfnisse" besteht keine Verpflichtung.
- Der Detaillierungsgrad der Variablen, die Häufigkeit der Datenbeschaffung sowie der Raumbezug sind (mindestens) so auszugestalten, wie dies in der „Liste der Informationsmerkmale“ in der Spalte «MUST» beschrieben wird.
- Sofern explizit anders lautende Angaben fehlen, betrifft die Federführung alle Schritte der Erhebung, von der Konzeption/Methodenentwicklung[5] über die Koordination[6], die Datenerhebung (Befragung/Messung)[7], die Datenaufbereitung[8] und die Qualitätssicherung[9] bis zur Datenarchivierung[10].

[5] Die Methodenentwicklung dient dazu, dass Stichproben, Datenerhebung, Aufbereitung, Auswertung und Interpretation qualitativen Mindestanforderungen genügen und ein möglichst unverzerrtes Abbild der Realität ermöglichen. Die Methodik beinhaltet zudem die Ausarbeitung des Konzepts und der verschiedenen Erhebungsmittel (z.B. Fragebögen, Register etc.) sowie den Stichprobenplan.

[6] Die Koordination umfasst die Planung, Zuweisung und Überwachung der einzelnen Arbeitsabläufe im Rahmen der operationellen Durchführung des Projektes. Dazu gehören auch die Kontakte zu Dritten (z.B. zu Kantonen, Gemeinden etc.). Das heisst, dass Aktionen mit Dritten oder Informationen an diese koordiniert werden.

[7] Die Datenerhebung beinhaltet die Vorbereitung des für die Datenerhebung notwendigen Materials, die Voradressierung der Fragebögen, den Versand, die Betreuung der Befragten sowie das Wiedereinsammeln resp. Empfangen des Materials.

[8] Zur Datenerhebung gehört im weiteren Sinn auch die Datenaufbereitung, das heisst die Überführung von Daten in andere Formen.

[9] Zur Qualitätssicherung gehören die Wahl der Methode, die Kontrollen bei allen Teilschritten der Datenerhebung und die Kontrolle der Daten selber (z.B. Kontrollrechnungen, Plausibilitätskontrollen etc.).

[10] Daten müssen in geeigneter Form an einem geeigneten Ort gelagert werden. Das bedeutet, sie müssen neu organisiert und in Datenbanken integriert werden. Einerseits bedürfen Daten einer langfristigen Archivierung, wobei die Aspekte des Datenschutzes zu berücksichtigen sind, andererseits müssen sie weiterhin verfügbar bleiben (z.B. für die Erstellung langjähriger Datenreihen).

- Sofern explizit anders lautende Angaben fehlen, wird die Erhebung durch das federführende Amt finanziert.
- Sofern ein Vertragspartner (allein) federführend ist, kann er auch Dritte mit der Durchführung der Erhebung oder Teilen davon beauftragen. Wenn andere Ämter beteiligt sind, braucht es deren Zustimmung.
- In den Rubriken Mitfinanzierung werden unter den Finanzen ausschliesslich die gesondert budgetierten Sachausgaben (unter Auftragsforschung o.ä. verbuchte Aufträge des federführenden Amtes an Dritte, Zahlungen anderer Ämter an das federführende Amt) aufgeführt.
- Das federführende Amt wird mit der Vereinbarung dazu verpflichtet, die erwähnten Leistungen (statistische Informationen gemäss Merkmalsliste) zu erbringen. Keine Verpflichtung besteht jedoch zur Bereitstellung finanzieller Mittel in bestimmter Höhe. Umgekehrt werden die mitfinanzierenden Ämter zur Zahlung bestimmter Beträge an das federführende Amt verpflichtet. Dadurch soll gewährleistet werden, dass für das federführende Amt ein dauerhafter Anreiz zu möglichst effizienter Leistungserbringung besteht. Die aufbereiteten statistischen Informationen und Ergebnisse werden den an der Mobilitäts- und Verkehrsstatistik beteiligten Ämtern kostenlos abgegeben.
- Die Mitwirkung anderer Ämter in projekt- bzw. erhebungsspezifischen Begleitgruppen wird in der Tabelle nicht aufgeführt (soll aber selbstverständlich beibehalten werden).

 In der Liste des Erhebungsprogramms (Anhang 1 „Liste der Erhebungen“) werden die Erhebungen kurz beschrieben und deren Finanzierung festgehalten. Die Planung der Erhebungen ist Gegenstand des Anhangs 3.

 In einer weiteren Liste (Anhang 2 „Liste der Querschnittserhebungen“) werden die nicht verkehrsspezifischen Erhebungen mit Bezug zur Mobilitäts- und Verkehrsstatistik aufgeführt. Diese Liste gehört nicht zum verbindlichen Teil dieser Rahmenvereinbarung.

3.3 Begriffsverwendung

Die unterzeichnenden Ämter verpflichten sich, die Nomenklaturen gemäss Gesamtkonzept Mobilitäts- und Verkehrsstatistik zu übernehmen und in ihren Erhebungen anzuwenden (siehe Nomenklaturen – Anhang 5).

3.4. Optimierung der Prozesse

Die unterzeichnenden Ämter verpflichten sich, die zur Gewinnung der Informationsmerkmale notwendigen Prozesse zu optimieren. Die Optimierungsmassnahmen zielen darauf ab, Register intensiv zu nutzen, die Befragten soweit wie möglich zu entlasten und die Qualität der Daten zu verbessern. Insbesondere sollen die Erhebungsinhalte auf das Vorliegen von Redundanzen geprüft und der Erhebungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden. Dies soll unter anderem durch neue Erhebungsmethoden ermöglicht werden.

In Zukunft soll in den Unternehmenserhebungen die Unternehmensidentifikationsnummer UID eingesetzt werden.

4. Aufgabenteilung und Zusammenarbeit bei der Datendiffusion

In der Liste der Diffusionsartikel (Anhang 4) wird festgelegt, welches Amt für welche Artikel zuständig ist respektive bei welchen Teilaufgaben andere Ämter miteinbezogen werden. Die Tabellen sind dabei gemäss den nachfolgenden Regeln zu verstehen:

- Sofern explizit anders lautende Angaben fehlen, betrifft die Federführung alle Schritte der Diffusion, von der Disposition über das Zusammentragen der Resultate und die Kommentierung der Ergebnisse und Analysen bis hin zu Layout, Druck und Vertrieb respektive Webpublikation.

- Sofern explizit anders lautende Angaben fehlen, wird die Diffusion durch das federführende Amt finanziert.
- Sofern ein Vertragspartner (allein) federführend ist, kann er auch Dritte mit der Realisierung des Artikels oder Teilen davon beauftragen. Wenn andere Ämter beteiligt sind, braucht es deren Zustimmung.
- Das federführende Amt wird mit der Vereinbarung dazu verpflichtet, die erwähnten Leistungen (Druckerzeugnisse, Webdiffusion, CDs etc.) physisch zu erbringen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das federführende Amt einen dauerhaften Anreiz zur möglichst effizienten Leistungserbringung hat.

5. Internationale Zusammenarbeit im Statistikbereich

5.1. Vertretung in Organen

Die Beziehungen des Bundes zu internationalen Organisationen im Bereich der Statistik im Allgemeinen werden durch das BFS koordiniert. Das BFS vertritt den Bund in den Gremien für Statistik, soweit diese nicht spezifische, von anderen Ämtern betreute Fachbereiche betreffen. Die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Kommissionen wird wie folgt sichergestellt:

- EUROSTAT: Die Zusammenarbeit wird vom BFS sichergestellt. Die Reiseberichte werden auf geeignete Weise zugänglich gemacht. Sofern andere Ämter in einzelnen Arbeitsgruppen mitwirken möchten, bedarf es des Einverständnisses des BFS. Der Austausch von Daten erfolgt über das BFS.[11]
- UNECE: In der "Conference of European Statisticians" wird der Bund durch das BFS vertreten. In den einzelnen Fachgruppen wird die Vertretung durch jenes Amt sichergestellt, welches für den entsprechenden Bereich zuständig ist.
- OECD: Im «Committee on Statistics (CSTAT)» wird der Bund durch das BFS vertreten. In den einzelnen Fachgruppen wird die Vertretung durch jenes Amt sichergestellt, welches für den entsprechenden Bereich zuständig ist.
- EUA: Die Zusammenarbeit wird vom BAFU sichergestellt. Sofern andere Ämter in einzelnen Arbeitsgruppen mitwirken möchten, bedarf es des Einverständnisses des BAFU. Der Austausch von Daten erfolgt über das BAFU.
- ERA: Die Zusammenarbeit wird vom BAV sichergestellt. Sofern andere Ämter in einzelnen Arbeitsgruppen mitwirken möchten, bedarf es des Einverständnisses des BAV. Der Austausch von Daten erfolgt über das BAV.
- ICAO: Die Zusammenarbeit wird vom BAZL sichergestellt. Sofern andere Ämter in einzelnen Arbeitsgruppen mitwirken möchten, bedarf es des Einverständnisses des BAZL. Der Austausch von Daten erfolgt über das BAZL.
- Eurocontrol: Die Zusammenarbeit wird vom BAZL sichergestellt. Sofern andere Ämter in einzelnen Arbeitsgruppen mitwirken möchten, bedarf es des Einverständnisses des BAZL. Der Austausch von Daten erfolgt über das BAZL.

Die UVEK-Ämter senden dem BFS jeweils eine Kopie der Reiseberichte zu. Der Besuch einer durch eine oben genannte oder eine andere Organisation öffentlich ausgeschriebenen Tagung steht grundsätzlich allen Ämtern offen. Die Fachdienste der Ämter orientieren sich jeweils vorgängig über die Entsendung von MitarbeiterInnen und koordinieren die Delegationen.

[11] Der Austausch von Energiedaten wird mit dem BFE koordiniert (da bereits zwischen EUA und EUROSTAT ein Datenaustausch stattfindet).

Alle Vorschläge von EUROSTAT, welche eine Erweiterung der Merkmalsliste in der Kategorie der MUST-Merkmale nach sich ziehen würden, sind den beteiligten Ämtern zur Stellungnahme zu unterbreiten. Das federführende Amt hat die Stellungnahmen an den Sitzungen zu vertreten, soweit diese im Gesamtinteresse der Schweiz stehen.

5.2. Datenlieferungen an internationale Organisationen

Sofern der Datenaustausch mit den zuständigen internationalen Organisationen nicht durch andere Statistikproduzenten gewährleistet ist, wird er durch das BFS sichergestellt.[12] Alle Datentransfers durch Fachämter sollen mit dem BFS koordiniert werden. Es sollen nur Zahlen aus Quellen der amtlichen Statistik geliefert werden – andere bedürfen der Zustimmung der tangierten Ämter und sind klar als solche zu kennzeichnen. Dem BFS ist eine Kopie der ausgetauschten Daten zuzusenden.

6. Vollzugsbestimmungen

6.1. Geltungsdauer und Verbindlichkeit

Die Vereinbarung ist für die unterzeichnenden Ämter während der Zeitdauer der Legislaturperiode 2016 bis 2019 verbindlich. Die Ämter beschaffen die Daten gemäss Abschnitt 3.2, sorgen für die Optimierung der Prozesse gemäss Abschnitt 3.4., verwenden die gemeinsamen Nomenklaturen gemäss Anhang 5 und produzieren die Diffusionsartikel gemäss Abschnitt 4. Sie verpflichten sich, die für die Umsetzung notwendigen Finanzmittel und Ressourcen (vorbehältlich Abschnitt 6.6) zu budgetieren und bereitzustellen.

Die Ämter leben bei den übrigen Tätigkeiten den in der Vereinbarung formulierten Grundsätzen nach und unterstützen sich gegenseitig bei deren Umsetzung.

Falls ein Amt aufgrund neuer Bedürfnisse oder Ausrichtungen vereinbarungsrelevante Änderungen des statistischen Programms wünscht, hat es das Einverständnis der davon betroffenen Ämter einzuholen. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Leitungsgremium. Die Modifikationen dürfen erst nach Einigung respektive Beschluss umgesetzt werden.

Bei Änderungen in der Erhebungsmethodik muss das BFS informiert und konsultiert werden.

6.2. Organe

Für die Umsetzung des Konzepts, insbesondere auch für die Ausarbeitung der Rahmenvereinbarung, werden die beiden folgenden Organe eingesetzt:

- "Leitungsgremium Mobilitätsstatistik", bestehend aus den Direktionen der im verkehrstatistischen Bereich aktiven UVEK-Ämter sowie der Direktion des BFS (Vorsitz). Dieses Organ nimmt die strategische Führung wahr und entscheidet in finanziellen Belangen. Die Sitzung findet in der Regel alle zwei Jahre im Rahmen der KKV statt.
- "Koordinationsorgan Mobilitätsstatistik“, bestehend aus den zuständigen Vertretern (i.R. Sektionschefs) der beteiligten Ämter, einem Vertreter des GS-UVEK und dem Chef der Sektion MOBIL des BFS (Vorsitz).

Dem Koordinationsorgan werden folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellung kurzer Berichte zuhanden des Leitungsgremiums über die Erfolge und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vereinbarung (alle 2 Jahre).

[12] vgl. Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011).

- Verwaltung und Beschlussfassung zum Dokument „Informationsmerkmale MUST“ der verschiedenen Erhebungen. Falls Differenzen im Koordinationsorgan nicht bereinigt werden können, entscheidet das Leitungsgremium.
- Abgabe von gemeinsamen Empfehlungen zu Entscheiden, welche sich auf die Zusammenarbeit und die Arbeitsteilung beziehen und angesichts ihres Charakters von den Amtsdirektoren getroffen werden müssen.
- Vermittlung im Falle von Kompetenzstreitigkeiten und Ausarbeitung einer einvernehmlichen Lösung, gegebenenfalls unter Einbezug der interessierten MitarbeiterInnen.
- Führung und Aktualisierung der Listen „Informationsmerkmale“, „Erhebungen“ (Anhang 1 und 3) und „Querschnittserhebungen“ (Anhang 2) sowie „Diffusionsartikel“ (Anhang 4).
- Optimierung der Prozesse der Datenbeschaffung (gemäss Punkt 3.4).
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Aktualisierung bestehender Gesetze und deren Ergänzung durch Statistikartikel.
- Ausarbeitung von Anträgen zur Aktualisierung des statistischen Mehrjahresprogramms.
- Koordination der statistischen Tätigkeit und von Studien, die von gemeinsamem Interesse sind.
- Periodische Vororientierung über Publikationen, welche mehrere Ämter betreffen, z.B. in Form von Publikationsprogrammen. Gegebenenfalls Koordination einzelner Projekte.
- Berichterstattung durch das BFS zum durchgeführten Monitoring des Standes der Erhebungsvorhaben und der Mittelverwendung bei mitfinanzierten Projekten.

6.3. Evaluation und Erneuerung der Vereinbarung

Das Koordinationsorgan erstattet alle 2 Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung und zeigt die Schwierigkeiten und Erfolge auf. Gleichzeitig informiert es über den Stand der Finanzen und die Mittelverwendung. Spätestens 2018 erstellt es eine kurze Evaluation mit einem Antrag betreffend die Weiterführung der Rahmenvereinbarung für die nächste Legislaturperiode.

6.4. Berücksichtigung im statistischen Mehrjahresprogramm

Bei der Erstellung des statistischen Mehrjahresprogramms gelten die in den Kapiteln 3 und 4 beschriebenen Inhalte und Zuständigkeiten. In Fällen, in welchen Kapitel 3 keine ausreichende Auskunft gibt, gelten die allgemeinen Grundsätze in Kapitel 2. Angaben im Mehrjahresprogramm dürfen daher nicht als Begründung für Abweichungen von der Vereinbarung verwendet werden.

6.5. Verhalten gegenüber Dritten

Die Ämter verhalten sich gegen aussen hin im Sinne dieser Grundsätze. Dies gilt insbesondere für Amtsstellungsnahmen, welche die Organisation statistischer Tätigkeiten oder die Reorganisation der Bundesverwaltung betreffen.

6.6. Konsequenzen bei von übergeordneten Stellen erteilten Sparaufträgen und Verzichtsplanungen

Falls übergeordnete Stellen Kürzungen der Amtsbudgets anordnen, verpflichten sich die Ämter, im statistischen Bereich von sich aus höchstens proportional zu den Vorgaben für das Amt zu kürzen. Wenn ein Amt bestimmte, für den Vollzug besonders wichtige Variablen benötigt, die ein anderes Amt bereitstellen sollte aber aufgrund der Finanzsituation nicht (mehr) kann, muss nach pragmatischen Lösungen gesucht werden, sofern nötig unter Mitwirkung des Leitungsgremiums.

6.7. Konfliktlösungsverfahren

Falls im Koordinationsorgan keine Einigung zustande kommt, unterbreitet dieses das Geschäft mit entsprechenden Stellungnahmen dem Leitungsgremium. Dieses ist bestrebt, Konflikte möglichst umgehend zu schlichten und Entscheide zu treffen. Falls sich die Direktoren nicht einigen können, wird eine Lösung auf der Ebene Departement gesucht.

7. Finanzierung

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Mitfinanzierungsaufstellung für alle beteiligten Ämter verbindlich. Vorbehalten bleibt Punkt 6.6.

Mitfinanzierte Projekte werden vom federführenden Amt umgesetzt.

Für die von einem Amt federführend umgesetzten Projekte gilt bezüglich der Umsetzung der Mitfinanzierung, dass das federführende Amt den Zahlungsverkehr mit den mitfinanzierenden Ämtern mittels jährlicher Vorlage von Rechnungen abwickelt. Für Projekte, in denen die Legislaturperiode überschritten wird, wird eine verbindliche Zahlungsvereinbarung zur Sicherstellung des Projektes über die ganze Laufzeit erstellt.

Muss die Rahmenvereinbarung aufgrund des Inkrafttretens am 1. Januar 2017 des Neuen Führungsmodelles Bund (NFB) in Bezug auf die Finanzierungsmodalitäten angepasst werden, erklären sich die Parteien bereit, die Vereinbarung weiterzuführen. Die Zahlungsmodalitäten müssen unter Umständen neu verhandelt werden.

8. Monitoring des Erhebungsstandes und der Mittelverwendung bei mitfinanzierten Projekten

Neben der alle 2 Jahre erstellten Berichterstattung des Koordinationsorgans über die in dieser Rahmenvereinbarung verabschiedeten Erhebungs- und Diffusionsaktivitäten richtet das BFS ein Monitoring der mitfinanzierten Erhebungen und Diffusionsprodukte ein und berichtet über den Stand der Mittelverwendung bei mitfinanzierten Projekten.

Bern / Neuchâtel, den 16. Dezember 2015

BFS
Der Direktor

Dr. Georges-Simon Ulrich

GS-UVEK
Der Generalsekretär

Walter Thurnherr

ARE
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi

ASTRA
Der Direktor

Jürg Röthlisberger

BAFU
Der Direktor

Dr. Bruno Oberle

BAV
Der Direktor

Dr. Peter Füglistaler

BAZL
Der Direktor

Dr. Peter Müller

BFE
Der Direktor

Dr. Walter Steinmann

z.K. an: Generalsekretariat Departement des Innern

Anhang 1: Liste der Erhebungen inkl. Mitfinanzierung

Rahmenvereinbarung Mobilitäts- und Verkehrsstatistik
Legislaturperiode 2016-2019

Liste der Erhebungen inkl. Mitfinanzierung

Name der Erhebung		**MJP Nr.**	**Inhalt und Durchführung**	**Feder-führendes Amt**	**Mitfinanzierung[1) 1bis)]** ***die mit Stern bezeichneten Jahre sind nicht Teil der RV 2016-2019**						
						Finanzen in 1'000 CHF				**Fin. in 1'000 CHF**	
						2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020***	**2021***
A+GQPV	Alpen- und grenzquerender Personenverkehr	11-60	Erhebung zum Alpen- und Grenzquerenden Personenverkehr auf Strasse und Schiene **(2015/2020)** Finanzierung ist bis und mit 2016 schon gewährleistet.	**BFS**	**BFS**	**110**		**30**	**170**	**190**	**110**
					ARE	50		10	60	80	60
					ASTRA	150		30	110	320	160
					BAFU						
					BAV			30	60	410	70
					BAZL						
					BFE						
GTE	Gütertransporterhebung Strasse	11-09	Erhebung des Güterverkehrs auf der Strasse (schweizerischer Schwerverkehr)	**BFS**	**BFS**						
					ARE						
					ASTRA	kostenlose Bereitstellung der Primärdaten aus MOFIS					
					BAFU						
					BAV						
					BAZL						
					BFE						

GTE-LfW	Erhebung des Gütertransports mit Lieferwagen	11-52	Erhebung des Güterverkehrs mit Lieferwagen (schweizerische Fahrzeuge) (2023-24, im Prinzip 10-jährlich)	**BFS**	**BFS**						
					ARE						
					ASTRA						
					ASTRA	kostenlose Bereitstellung der Primärdaten aus MOFIS					
					BAFU						
					BAV						
					BAZL						
					BFE						
GQGV	Grenzquerender Gütertransport auf der Strasse	11-52	Erhebung des Güterverkehrs auf der Strasse (ausländische Fahrzeuge). (**2019**, gleichzeitig mit der AQGV für welche das BAV die Federführung hat)	**BFS**	**BFS**	**50**	**100**	**80**	220	**150**	**50**
					ARE						
					ASTRA			50	150	**50**	
					BAFU						
					BAV						
					BAZL						
					BFE						
Mfz	Erhebung Motorfahrzeugstatistik	11-05	Auswertung des MOFIS-Registers	**BFS**	**BFS**						
					ARE						
					ASTRA	kostenlose Bereitstellung der Primärdaten aus MOFIS					
					BAFU						
					BAV						
					BAZL						
					BFE						
MZMV	Mikrozensus Mobilität und Verkehr	11-64	Stichprobenerhebung bei Inländern zum Verkehrsverhalten **(2015/2020)** Finanzierung ist bis und mit 2017 gewährleistet.	**BFS / ARE** [2)]	**BFS** [4)]	**500**	**50**		500	**2000**	**750**
					ARE 2[)]	50	50		150	**410**	**50**
					ASTRA				50	**50**	**50**
					BAFU						
					BAV				30	**30**	**30**
					BAZL				30	**30**	**30**
					BFE						

SP	Stated Preference Befragung	--	Zusatzmodul des MZMV zu Verkehrsmittel- und Routenwahlverhalten (2015/2020)	**ARE** 12)	**ARE**					**40**	**25**	
					BFS							
					ASTRA							
					BAFU				25	**5**		
					BAV							
					BAZL							
					BFE				5	**25**		
OeV	Erhebung Statistik öffentlicher Schienen- und Strassenverkehr	11-07	Erhebung von Daten verschiedener Arten über den öffentlichen Verkehr	**BFS / BAV** 4)	**BFS**							
					ARE							
					ASTRA							
					BAFU							
					BAV							
					BAZL							
					BFE							
FahrStr.	Erhebung der Fahrleistungen auf der Strasse	Neu	Ermittlung der von den inländischen Fahrzeugen zurückgelegten Fahrleistungen (Auswertung des Kilometerstandes bei den tech. Prüfung auf Basis des MOFIS-Register) **(frühestens ab 2016)**	**BFS**	**BFS**							
					ARE							
					ASTRA	kostenlose Bereitstellung der Primärdaten aus MOFIS						
					BAFU							
					BAV							
					BAZL							
					BFE							
SLäng	Erhebung Strassenlänge	11-53	Festlegung der Länge der Strassen nach Kategorien aufgrund des TLM von Swisstopo	**BFS**	**BFS**							
					ARE							
					ASTRA	kostenlose Bereitstellung der Primärdaten für die Nationalstrassen						
					BAFU							
					BAV							
					BAZL							
					BFE							

KFV	Kosten und Finanzierung des Verkehrs (ehemalige Transportrechnung)	11-02	Erhebung der privaten und öffentlichen Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb aller Verkehrsträger und der von den Verkehrsnutzenden erbrachten Leistungen**(Strasse/Schiene jährlich ab 2015; Luft, Wasser, Langsamverkehr alle 5 Jahre ab 2015)**	**BFS**	**BFS**	**100**	**100**	**50**	50	**50**	**50**
					ARE						
					ASTRA						
					BAFU						
					BAV						
					BAZL	kostenlose Bereitstellung von Primärdaten					
					BFE						
KFV Strasse	Kosten und Finanzierung des Verkehrs - Strasseninfrastrukturrechnung	11-02	Erhebung der Einnahmen aus dem privaten motorisierten Strassenverkehr und der Ausgaben für die Strassinfrastruktur **(jährlich ab 2015)**	**BFS**	**BFS**						
					ARE						
					ASTRA						
					BAFU						
					BAV						
					BAZL						
					BFE						
ExtKosten	Externe Kosten und Nutzen des Verkehrs	11-54	Aktualisierung der Methodik sowie der Grundlagen zur Berechnung der externen Kosten und Nutzen des Verkehrs (Strasse, Schiene, Luft, Schiff und LV).	**ARE**	**ARE**		**100**		50		
					BFS						
					ASTRA						
					BAFU						
					BAV						
					BAZL						
					BFE						
SVUR	Register zu den Strassenverkehrsunfällen	11-04	Auswertung der von der Polizei gemeldeten registrierten Strassenunfälle	**ASTRA** [5)]	**ASTRA**						
					BFS						
					ARE						
					BAFU						
					BAV						
					BAZL						
					BFE						

SASVZ	Schweizerische automatische Strassenvekehrszählung (SASVZ)	11-21	Verkehrszählungen nach Fahrzeugkatergorien auf dem Ausserorts Stassennetz der Schweiz. Vollerhebung der Motorfahrzeuge nach Kategorien mit automatischen Zählgeräten an ausgewählten Strassenquerschnitten. Ohne Erhebung der Herkunft. SASVZ bildet auch die Grundlage für die UNO-Strasse 2015.	**ASTRA**	**ASTRA**						
					BFS						
					ARE						
					BAFU						
					BAV						
					BAZL						
					BFE						
Emissionen	Luftschadstoffe und CO2	02-39	Berechnung der Luftschadsstoff- und CO2-emissionen als Folge der Treibstoffverbrennung im Verkehr	**BAFU** [6]	**BAFU**	500	500	500	500	**500**	**500**
					BFS						
					ARE						
					ASTRA[11]	80	80	80	80	**80**	**80**
					BAV						
					BAZL						
					BFE						
Lärm-Str	Erhebung Belastung Strassenlärm	02-39	Flächendeckende Information über Lärmbelastung - Strasse	**BAFU / ASTRA** [7]	**BAFU**	150	150	150	150	**150**	**150**
					BFS						
					ARE						
					ASTRA	kostenlose Bereitstellung von Primärdaten					
					BAV						
					BAZL						
					BFE						
Lärm-Schiene	Monitoring Eisenbahnlärm	02-39	Netzweite Information über Lärmbelastung des Schienenverkehrs	**BAFU / BAV** [8]	**BAFU**						
					BFS						
					ARE						
					ASTRA						
					BAV	280	280	280	280		
					BAZL						
					BFE						

Lärm-Luft	Erhebung Belastung Fluglärm	02-39	Flächendeckende Information über Lärm-belastung - Luft	**BAFU / BAZL** 10)	**BAZL**	kostenlose Bereitstellung von Primärdaten						
					BAFU							
					BFS							
					ARE							
					ASTRA							
					BAV							
					BFE							
AQGV	Alpenquerender Güterverkehr (5-jährliche Haupterhebung)	11-76	Erhebung des Alpenquerenden Güterver-kehrs (Strasse und Schiene) **(2019)** *Grunderhebung*	**BAV**	**BAV**			**45**	180	**45**		
					BFS							
					ARE			40	40	**40**		
					ASTRA			50	150	**50**		
					BAFU							
					BAZL							
					BFE							
AQGVp	Alpenquerender Güterverkehr (permanente Erhebung)	11-26	Monitoring Güterverkehr durch die Schweizer Alpen (Strasse und Schiene) *Ergänzt die Grunderhebung*	**BAV**	**BAV**							
					BFS							
					ARE							
					ASTRA	kostenlose Bereitstellung von Primärdaten						
					BAFU							
					BAZL							
					BFE							
UNO-Schiene	Schienenverkehrszählung UNO	--	Ermittlung der Netzbelastung durch die verschiedenen Zugskategorien (Perso-nen-, Güter- und Dienstzüge) **(2015)**	**BAV**	**BAV**							
					BFS							
					ARE							
					ASTRA							
					BAFU							
					BAZL							
					BFE							

Luft	Luftverkehrserhebung	11-08	Permanente Erhebung bei den Flughäfen, den Fluggesellschaften von Daten zum Flugverkehr (Personen und Fracht)	**BAZL** [9]	**BAZL**						
					BFS						
					ARE						
					ASTRA						
					BAFU						
					BAV						
					BFE						
GesEnerg	Erhebung Gesamtener-giestatistik	8-02	Treibstoffabsatz gemäss Gesamtener-giestatistik	**BFE**	**BFE**						
					BFS						
					ARE						
					ASTRA						
					BAFU						
					BAV						
					BAZL						
Energie-Verbrauch	Analyse des schweizerischen Energieverbrauchs nach Verwendungszwecken	-	Energieverbrauch nach Verwendungs-zwecken im Verkehrssektor	**BFE**	**BFE**						
					BFS						
					ARE						
					ASTRA						
					BAFU						
					BAV						
					BAZL						

[1] **fett:** **Sachkosten des federführenden Amtes (BFS: Beratungs- und Erhebungskosten, ohne Informatikbetrieb, Versand, Scanning, usw.)**

1 bis **Eine allfällige Bereitstellung von Personal durch andere Ämter für Erhebungstätigkeiten ist mittels Fussnoten vermerkt**

[2] Kofederführung durch das ARE gem. Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.01). Zuordnung der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeiten gemäss Anhang 3 des Detailkonzeptes vom März 2014 für den Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015. (Stellenprozente: BFS 100%, ARE 50%)

[3] inkl. Budget aus der Volkszählung

[4] Arbeitsteilung: BAV Erfassung, BFS Aufbereitung und Diffusion (Stellenprozente: BAV 50% Erfassung, BFS 200%)

[5] Das ASTRA stellt kostenlos dem BFS die Daten für statistische Auswertungen und Publikationen zur Verkehrsunfallstatistik (gemäss dem Diffusionskonzept) zur Verfügung. Die Pressemitteilung zur Statistik der Strassenverkehrsunfälle wird durch das ASTRA in Zusammenarbeit mit dem BFS publiziert.

[6] Gesamtfederführung liegt beim BAFU. Die Erhebung im Bereich der Zivilluftfahrt ist unter Verantwortung des BAZL.

[7] rechtsverbindlicher Vollzug (Lärmschutzmassnahmen aufgrund Immissionsgrenzwert-Überschreitungen, Betrachtung auf Katasterebene) liegt beim ASTRA

[8] rechtsverbindlicher Vollzug (Lärmschutzmassnahmen aufgrund Immissionsgrenzwert-Überschreitungen, Betrachtung auf Katasterebene) liegt beim BAV

[9] Arbeitsteilung (Stellenprozente): BAZL Erfassung 200%; BFS Analyse und Diffusion 25%

[10)] rechtsverbindlicher Vollzug (Lärmschutzmassnahmen aufgrund Immissionsgrenzwert-Überschreitungen, Betrachtung auf Katasterebene) liegt beim BAZL

[11)] Vereinbarung ASTRA / BAFU bis 2018 gültig

[12)] Beitrag aus dem Budget der Verkehrsmodellierung des UVEK, an welchem sich ASTRA, BAV und ARE beteiligen.

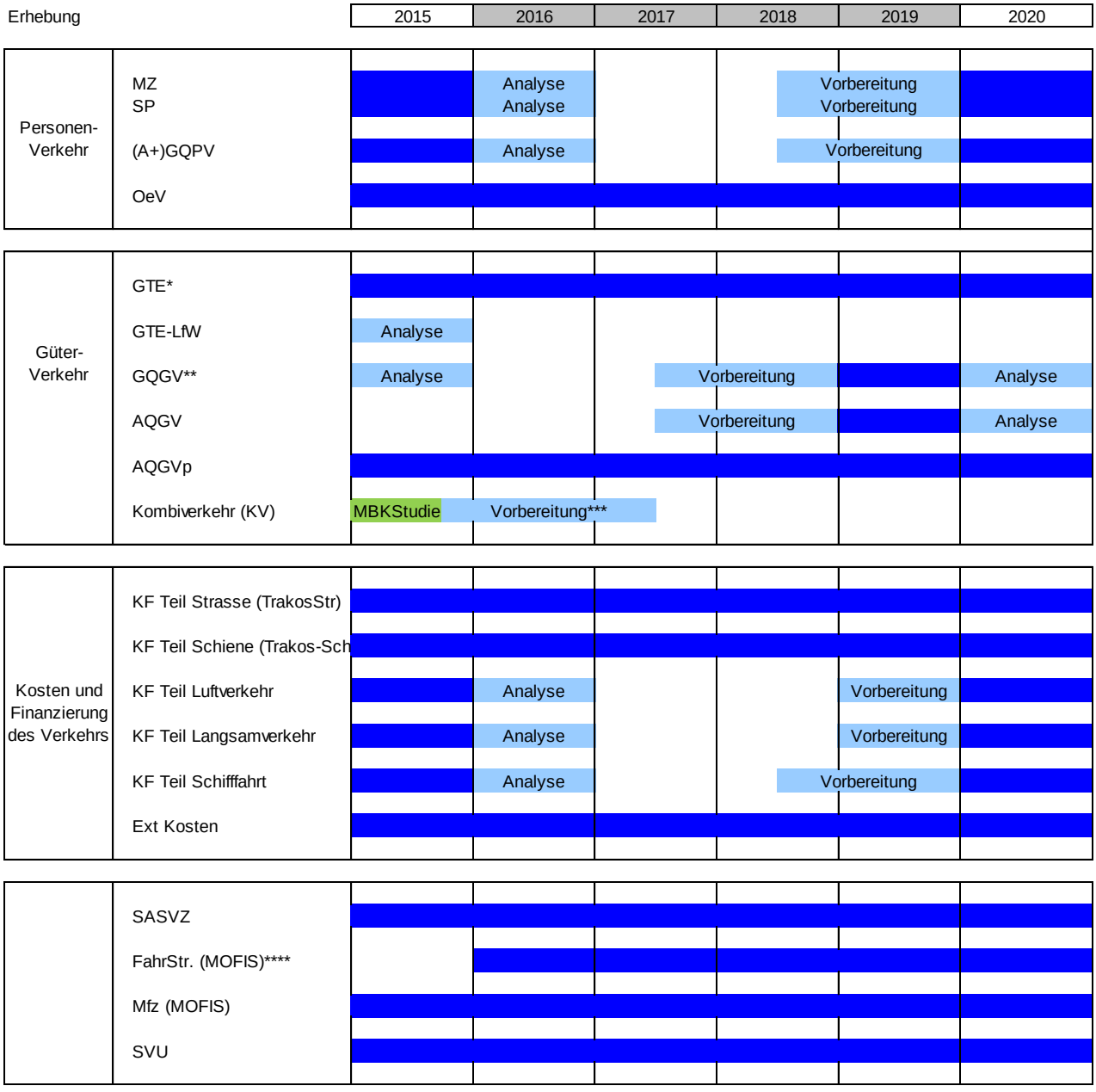
Anhang 2: Liste der Querschnittserhebungen

Rahmenvereinbarung Mobilitäts- und Verkehrsstatistik Legislaturperiode 2015-2019

Querschnitterhebungen, die den Bereich Verkehr auch betreffen				
Name der Erhebung		**MJP Nr.**	**grobe Umschreibung des Inhalts (Jahr(e) der Durchfürung)**	**Feder-führendes Amt**
Areal	Erhebung Arealstatistik	2-03	Erhebung von Informationen zur Bodennutzung und -bedeckung der Schweiz auf der Grundlage von Luftbildern der Swisstopo **(2004-2009, 2013-2018)**	**BFS**
BESTA	Erhebung Beschäftigungstatistik	3-01	Bestimmung und Erhebung von verschiedenen Konjonktur-indikatoren, um die Entwicklung der Beschäftigung in der Schweiz kurzfristig zu verfolgen **(permanent)**	**BFS**
BUR	Betriebs- und Unternehmungsregister	0-10	Register der in der Schweiz stehenden Betriebe und Unternehmen des 2. und 3. Sektors	**BFS**
SWIS	Statistik der Wirtschaftsstruktur	6-52	Produktion von Strukturstatistiken zu Entwicklung und Situation der Schweizer Gesamtwirtschaft (drei Sektoren) auf Basis Basis administrativer Daten (Nachforge von Betriebszählung) **(jährlich)**	**BFS**
LIK	Landesindex der Konsumentenpreise	5-01	Messung der Preisentwicklung der für die privaten Haushalte bedeutsamen Waren und Dienstleistungen **(permanent)**	**BFS**
PPI	Produzentenpreisindex Güterverkehr	5-03	Messung der Preisentwicklung des Güterverkehrs auf der Strasse und der Schiene **(2 x pro Jahr)**	**BFS**
VZ-Struk	Strukturerhebung (VZ)	01-56	Erhebung zur Bevölkerungssktruktur, insbesondere die Pendlermobilität **(Jährlich)**	**BFS**
AGGLO	AGGLOSUISSE - Agglomerationsdefinition	21.05	Entwicklung und Anwendung der neuen Agglomarationsdefinition	**BFS**
Bauzonen	Bauzonen der Schweiz	02-26	Grundlage zur nachhaltigen Raumplanung und Raumordnungspolitik	**ARE**
Abfall	Erhebung Abfallstatistik	2-36	Statistische Auswertungen von Datenlieferungen seitens Kantonen und Verbänden der Entsorgungsindustrie	**BAFU**
BDM	Erhebung Biodiversitätsmonitoring	2-37	Aufnahme der Vielfalt verbreiteter Arten auf einem Stichprobennetz von 500 1 km^2-Flächen und 1700 Kleinflächen mit bestimmten Nutzungstyp	**BAFU**
Landsch	Erhebung Landschaft unter Druck (LABES)		Systematische Auswertung der Landschaftsveränderungen aufgrund von Änderungen in den Landeskarten	**BAFU**
Fin	Finanzstatistik der öffentlichen Verwaltungen	18-21	Statistik der öffentlichen Finanzen der Schweiz	**EFV**
UUF	Unfalluntersuchung Flugverkehr	--	Bildet die Grundlagen für die Statistik der Flugunfälle	**BFU**

Anhang 3: Planung der wichtigsten Erhebungen

Rahmenvereinbarung Mobilitäts- und Verkehrsstatistik
Legislaturperiode 2015-2019
Erhebungsplanung



Durchführung
Vorbereitung / Auswertung
Verschiebung

Innovationen:
* GTE: Studie zur Machbarkeit einer smartphonegestützten Erhebungsmethode
** GQGV: möglichst eine registergestützte Erhebung; andernfalls Erhebung in der früheren Form
*** KV: Vorbereitung ist abhängig von den Empfehlungen der Machbarkeitsstudie
**** Fahrleistung Strasse: Auswertung der Daten der Fahrzeuginspektionen; Methodenfragen

Anhang 4: Liste der Diffusionsartikel

Name des Artikels	grobe Umschreibung des Inhalts	Artikel modell	Erscheinungshäufigkeit	Federführendes Amt
Datenportal «Mobilität und Verkehr»	Webportal zum Bereich 11 der Bundesstatistik (Mobilität und Verkehr). Umfassender und systematischer Überblick über die Verkehrsstatistik mit zahlreichen Downloadobjekten (Excel-Tabellen, PDFs von Publikationen) und interaktiven Tabellierungsangeboten (StatTab)	Webdaten	permanent	BFS
Bericht «Mobilität und Verkehr in der Schweiz»	Flagship-Publikation des Bereichs 11 der Bundesstatistik. Umfassende und systematische Darstellung des Verkehrssystems Schweiz (Infrastruktur, Beförderungsmittel, Systemeinsatz und Unternehmen) der In- und Outputs sowie der Pressures	Bericht	3	BFS
«Taschenstatistik Mobilität und Verkehr»	Kurzfassung des statistischen Teils des Berichts «Mobilität und Verkehr in der Schweiz»	Leporello	1	BFS
Statistisches Jahrbuch (Teil Bereich 11)	Kurze Darstellung (20-40 S.) des Bereichs 11 der Bundesstatistik	Buch	1	BFS
BFS-Taschenstatistik (Teil Bereich 11)	Darstellung ausgewählter Aspekte des Verkehrssystems Schweiz (u.a. Infrastruktur, Beförderungsmittel, Verkehrsunfälle, Pendlerverkehr)	Leporello	1	BFS
Internationale Fragebögen (EUROSTAT / OECD / ITF)	Detaillierte Fragebögen zur Infrastruktur, den Transportmitteln, den Unternehmen, dem Verkehr und den Verkehrsleistungen für die Verkehrsträger Schiene, Strasse, Luft, Binnenschifffahrt und Ölleitungen	Excel-Tabellen, Online-Fragebögen	1 1/4 1/12	BFS
Methodenberichte	Darlegung der verwendeten Erhebungs- und Berechnungsmethoden	(Kurz-) Berichte (PDF)	per.	BFS
Pressemitteilung zu Strassenfahrzeugbestand und -inverkehrsetzungen	Pressemitteilungen zu den wichtigsten Entwicklungen beim Bestand und den neuen Inverkehrsetzungen von Strassenfahrzeugen	Pressemitteilung	1	BFS
Bericht Mobilität in der Schweiz	Wichtigste Resultate der thematischen Stichprobenbefragung zum Verkehrsverhalten (Mikrozensus Mobilität und Verkehr)	Bericht	5	BFS
Leporello Mobilität in der Schweiz	Kurzfassung des Berichts «Mobilität der Schweizer Bevölkerung»	Leporello	5	BFS
Bericht Pendlermobilität in der Schweiz	Wichtigste Ergebnisse zum Thema «Pendlermobilität» aus der Strukturerhebung der Volkszählung	Bericht	5	BFS
BFS-Aktuell Pendlermobilität in der Schweiz	Kurzfassung des Berichts «Pendlermobilität in der Schweiz»	BFS-Aktuell	1	BFS
BFS-Aktuell Gütertransporte in der Schweiz	Kurzer, prägnanter Überblick über den Güterverkehr (Strasse, Schiene)	BFS-Aktuell	2	BFS
Leporello «Civil Aviation»	Kurzer, prägnanter Überblick über den Luftverkehr	Leporello	1	BFS [1)]
Leporello Verkehrsunfälle in der Schweiz	Kurzer, prägnanter Überblick über die Verkehrsunfälle auf sämtlichen Verkehrsträgern	Leporello	1	BFS
Bericht Kosten und Finanzierung des Verkehrs in der Schweiz	Darstellung der wichtigsten Kennzahlen über Kosten und Finanzierung des privaten und öffentlichen Verkehrs (Schiene, Strasse, Luft)	Bericht	5	BFS

BFS-Aktuell Kosten und Finanzierung des Verkehrs in der Schweiz	Kurzfassung des Berichts «Kosten und Finanzierung des Verkehrs» (Schiene und Strasse [ohne Langsamverkehr], umfasst auch die Tabellen und Merkmale der ehemaligen Strassen- und Eisenbahnrechnung)	BFS-Aktuell	1	BFS
Ergebnisse der SP-Befragung zur Verkehrsmittel- und Routenwahl	dito	Bericht	5	ARE
Verkehrsentwicklung und Verfügbarkeit der Nationalstrassen	Darstellung der Entwicklung des Verkehrs- und Stauaufkommens	Bericht (pdf)	1	ASTRA
Schweizerische automatische Strassenverkehrszählung	Umfassende Resultate der schweizerischen automatischen Strassenverkehrszählung	Web-Daten	1	ASTRA
Strassenverkehrsunfälle	Detaillierte Informationsquelle über Strassenverkehrsunfälle	Bericht / Webdaten	1	ASTRA [2)]
Sicherheit im öffentlichen Verkehr	Entwicklung der Sicherheit im öV (Unfallgeschehen, Unfallursachen), Sicherheitsmassnahmen, sicherheitsrelevante Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde (Rechtsentwicklung, Bewilligungen, Überwachung)	Bericht	1	BAV
Güterverkehr auf Strasse und Schiene durch die Schweizer Alpen	Bericht zur jeweiligen Haupterhebung (nächste Publikation für Erhebung 2014)	Bericht Datensatz	5	BAV
Verkehrsobservatorium CH-EU	Beobachtung der Entwicklung des alpenquerenden Güterverkehrs auf Strasse und Schiene (CH-EU).	Bericht	1	BAV
Monitoring Eisenbahnlärm	Entwicklung des Eisenbahnlärms, Daten der kontinuierlichen Messstationen werden zusammengestellt und kommentiert	Bericht	1	BAV
Alpenquerender Güterverkehr durch die Schweiz	Kennzahlen und Interpretation der Entwicklung	Bericht	1	BAV
Portrait (Jahresbericht des Amtes mit statistischen Daten)		Bericht	1	BAZL
Gesamtenergiestatistik	Umfassende Resultate zum Thema schweizerische Gesamtenergieverbrauch	Bericht	1	BFE
Elektrizitätsstatistik	Analyse des schweiz. Elektrizitätsverbrauchs – nach Verwendungszwecken	Bericht	1	BFE
Energieverbrauch nach Verwendungszweck	Analyse des inländischen Gesamtenergieverbrauchs nach aussagefähigen Verwendungszwecken.	Bericht	1	BFE

1) In Zusammenarbeit mit dem BAZL
2) In Zusammenarbeit mit dem BFS

Anhang 5: Nomenklaturen

	Nomenklatur	Spezialfälle
Verkehrsobjekt		
Personenverkehr (PV)	Verkehr mit dem Hauptzweck des Transportes von Personen	› Der Transport begleiteter Motorfahrzeuge (Autoverlad) ist konzessionspflichtig und gehört zum PV (normalerweise in der Personenverkehrskonzession als separate Linien erwähnt). Auch die Tonnagen des Autoverlades fallen nicht unter die Güterverkehrs-Transportleistung, weil dort der Netto-Ansatz relevant ist. › Gemischter Verkehr: differenzierte Behandlung (siehe Bericht)
Güterverkehr (GV)	Verkehr mit dem Hauptzweck des Transportes von Gütern jeglicher Art	› Der Gepäcktransport gehört als Unterkategorie dem Güterverkehr an (Ausnahme: Gepäckerträge im PV) › Postgüter gehören als Unterkategorie dem Güterverkehr an › Beim gemischten Verkehr sind die Verkehrsleistungen (Pkm und Tkm) möglichst separat zu erfassen. Fahrleistungen und Beförderungsmittel jedoch nur, wenn der Wagen ausschliesslich dem Güter- oder Gepäckverkehr dient. › Gemischter Verkehr: differenzierte Behandlung (siehe Bericht)
Verkehrsmittelgruppe		
Langsamverkehr (LV)	Fortbewegungen zu Fuss, auf Rädern oder Rollen angetrieben durch menschliche Muskelkraft.	› Gehören zum LV namentlich Fortbewegungen : › - zu Fuss › - mit dem Velo (alle Arten von Velos, inklusive e-Bike) › - mit fahrzeugähnlichen Geräten (z.B. Inlineskates) › › Voraussetzung dafür ist eine ausser Hause/Gebäude zurückgelegte Mindestdistanz von 25 Metern.
Öffentlicher Verkehr (ÖV)	Personenverkehr oder Betrieb von Infrastruktur mit eidgenössischer Konzessions- oder Bewilligungspflicht (gem. PBG SR 745.1 und VPB SR 745.11, KFEV SR 742.120, LFV, SR 748.01 oder aufgrund eines Staatsvertrages) und mit einem öffentlich zugänglichen, räumlich-zeitlich definiertem Angebot mit gebündelter Nachfrage.	Gehören zum ÖV : › Güterverkehr mittels Eisenbahn und Linien-/Charterluftverkehr
Privater Verkehr (PrV)	Personenverkehr ohne eidgenössischer Konzessions- oder Bewilligungspflicht (gem. PBG SR 745.1 und VPB SR 745.11, LFV, SR 748.01 oder aufgrund eines Staatsvertrages) und ohne öffentlich zugänglichem, räumlich-zeitlich definiertem Angebot mit gebündelter Nachfrage.	› Gehören zum Privaten Verkehr: › Luftverkehr: übriger gewerblicher Luftverkehr (z.B. Lufttaxis), nicht gewerblicher Luftverkehr › Schiene/Strasse/Wasser: Verkehre mit *kantonaler* Bewilligungspflicht (VPB Art. 7):

	Nomenklatur	Spezialfälle
Räumlich-funktionale Gliederungen		
› **Nach Verkehrsfunktion**		
Ortsverkehr	Feinerschliessung einzelner Ortschaften im Personenverkehr (Gemeinden)	› ÖV: Ortsverkehrslinien und Teile der Ausflugsverkehrslinien (v.a. Seilbahnen) nach ARPV (SR 745.16) ›
Regionalverkehr (RPV)	Überörtlicher Verkehr zur Erschliessung mindestens zweier Ortschaften; grenzüberschreitender Regionalverkehr von/zu Nachbarregionen	› ÖV: Regionalverkehrslinien und Teile der Ausflugsverkehrslinien (v.a. Busse, Schifffahrt) nach ARPV (SR 745.16) ›
Ausflugsverkehr	Regionale/örtliche Angebote, die keine Erschliessungsfunktion für Ortschaften haben und demzufolge gemäss Abgeltungsverordnung (ARPV, SR SR 745.16) nicht abgeltungsberechtigt sind.	›
Fernverkehr (FV)	überregionaler nationaler Verkehr; internationaler Verkehr	› Strasse: keine Aufnahme ›
› **Nach Raumtypologie**		
Agglomerationsverkehr	Gesamtverkehr innerhalb von Agglomerationen (gemäss Typologie BFS)	› Schiene, Strasse, Seilbahnen, Wasser: Gesamtverkehr auf Agglomerationsgebiet › Luft: keine Aufnahme
› **Nach Verkehrsart**		
Binnenverkehr	Verkehr mit Start- und Endpunkt innerhalb der Landesgrenzen	› Dazu gehören auch Relation CH – CH via Teilfahrt im Ausland (z.B. Locarno Brig via Centovalli-Domodossola) › Fahrleistungen (Fz.km) bei Lehrfahrten im Strassengütertransitverkehr werden ebenfalls dem Binnenverkehr zugeordnet.
Ziel-/Quell-Verkehr	Verkehr mit Start in der Schweiz und Endpunkt im Ausland oder umgekehrt	› Fahrleistungen (Fzkm) von Leefahrten im Strassengütergrenzverkehr werden ebenfalls dem Ziel- bzw. Quell-Verkehr zugeordnet.
Transitverkehr	Verkehr mit Start- und Endpunkt im Ausland und Durchreise durch die Schweiz	› Alpenquerender Transitverkehr ist in der MVS separat auszuweisen (v.a. Güterverkehrsaufkommen) › Fahrleistungen (Fzkm) von Leefahrten im Strassengütertransitverkehr werden ebenfalls dem Transitverkehr zugeordnet. › In der Zivilluftfahrtstatistik werden Passagiere/Güter, die durch die Schweiz reisen und immer auf dem gleichen Flug (gleiche Fluggesellschaft und Flugnummer) bleiben, als Transitverkehr gezählt, sobald Passagiere umsteigen oder Güter auf andere Flugzeuge umgeladen werden hingegen als Transferverkehr. Für die MVS wird der Transfer- dem Transitverkehr untergeordnet.
Verkehrszweck		
› Pendler (Arbeiten, Ausbildung)		
Einkauf	Regelmässige Fahrten von Personen, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind und die ihr Wohngebäude verlassen, um ihren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz aufzusuchen (Def. Volkszählung).	› Wochenaufenthalter: Als Pendlerfahrten werden im Rahmen der Volkszählung die Fahrten vom „wirtschaftlichen" Wohnstandort aus zur Arbeit oder Ausbildung gezählt, d.h. vom Standort mit der längsten Aufenthaltsdauer. Dies ist im Normalfall der Wochenaufenthaltsstandort. › Ausbildungsreisen werden dem Ausbildungsverkehr zugeordnet.
Nutz	Fahrten für Einkaufen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen	› Dienstleistungsbesuche sind z.B. Arztkonsultationen oder Therapien
Freizeit und Tourismus	Fahrten für geschäftliche Tätigkeiten während der Arbeitszeit	› Geschäftsreisen: werden nicht dem Tourismusverkehr angerechnet, auch falls es sich um nicht regelmässige Geschäftsfahrten in nicht „gewohnter Umgebung" handelt.
Freizeit und Tourismus	Freizeit: Fahrten für Freizeitaktivitäten jeglicher Art (Sport, Besuche, Gastronomie etc.)	› Begleit- und Servicewege: gehören dem Freizeitverkehr an.

	Nomenklatur	Spezialfälle
Territorialität		
Gesamtes Verkehrsgeschehen (alle Verkehrsteilnehmer) bzw. die gesamte Verkehrsinfrastruktur innerhalb der Schweizer Landesgrenzen	› Luftverkehr: Es interessieren primär die auf Schweizer Flughäfen und Flugplätzen abgewickelten Verkehrsaufkommen, Fahrleistungen (Bewegungen), Transport- und Verkehrsleistungen, Energieverbrauch etc. Ein Spezialfall stellt der EuroAirport Basel-Mulhouse dar. Entscheidend ist, dass für die Schweiz ein direkt mit Basel verbundener Zollsektor besteht. Insofern gilt Basel-Mulhouse neben Zürich und Genf als dritter Landesflughafen und ist auch in der MVS entsprechend gleich zu behandeln. › Infrastruktur: Besitzen Schweizer (Eisenbahn-)Unternehmen Netzabschnitte im Ausland so sind diese in Ergänzung (und allenfalls separat) zu den üblichen Netzangaben auszuweisen. Bei der Angabe der Netzlängen gilt primär das Territorialitätsprinzip. Dazu gehören namentlich auch Schweizer Netzabschnitte im Besitz von ausländischen Gesellschaften. › Transportunternehmen: Sowohl für Arbeitskräfte wie für Aufwand-/Ertragsangaben sind alle auf das Schweizer Territorium bezogenen Betriebsteile / Aktivitäten aller in der Schweiz tätigen Unternehmen einzubeziehen, d.h. unabhängig davon, ob sich eine allfällige Muttergesellschaft im Ausland befindet. Umsätze und Arbeitskräfte von Schweizer Unternehmen im Ausland sind mit diesem Ansatz höchstens ergänzend und separat auszuweisen. › Beförderungsmittel: Die Fahrzeugbestände umfassen für den privaten Strassenverkehr, den Luftverkehr und den privaten Bootsverkehr die in der Schweiz immatrikulierten Beförderungsmittel. Im öffentlichen Verkehr werden grundsätzlich die für konzessions- und bewilligungspflichtige Verkehre vorhandenen Fahrzeuge erfasst (inkl. Reservefahrzeuge). Dies beinhaltet bei den Autobussen auch die Fahrzeuge von Transportbeauftragten. Bei den Adhäsionsbahnen werden die von den Eisenbahnverkehrsunternehmungen verfügbaren fremden privaten Güterwagen mitberücksichtigt. Historische Fahrzeuge sind ausgeschlossen (Verkehrsträger Schiene). Das Vorgehen bezüglich der in der Schweiz im freien Netzzugang eingesetzten Fahrzeuge von reinen (auch ausländischen) Netzzugängerinnen ist bei der sektoralen Umsetzung noch abzuklären (Problematik Stichtagangabe, evtl. im Jahresdurchschnitt eingesetzte Fahrzeuge; Zulassungskriterium heikel, da gemäss Netzugangsverordnung (SR 742.122, Art. 7) alle mit RIV/RIC bezeichneten ausländischen Fahrzeuge grundsätzlich zugelassen sind). › Fahr- und Verkehrsleistungen: Zu erfassen sind grundsätzlich alle Fahrten und zurückgelegten Distanzen innerhalb der Schweizer Grenzen. Bei den Leistungsangaben können aber auch die Leistung im Ausland interessieren. Je nach Datengrundlage sind solche Angaben vollständig oder nur teilweise erfasst. Leistungsangaben im Ausland können ergänzend, d.h. subsidiär in der MVS ausgewiesen werden (im Falle des Luftverkehrs sind Pkm im Sinne des Territorialprinzips als „weiteres Bedürfnis deklariert).	
Verkehrs- und Mobilitätsbegriff		
Verkehr / Mobilität	Fortbewegung von Personen oder Gütern mit einem Verkehrsmittel gemäss MVS-Systematik.	› Bewegungen innerhalb desselben Areals zählen nicht dazu (z.B. innerhalb Arbeits- oder Wohnareal, Bahnhöfen, Sportlokalitäten etc.). › Sportaktivitäten zählen nur insofern dazu, als die damit zusammenhängenden Fahrten mit einem Verkehrsmittel im Sinne des Etappenkonzepts Mikrozensus Verkehrsverhalten auswertbar sind. › Verkehrs- bzw. transportfremde Bereiche sind höchstens subsidiär in der MVS zu erfassen (z.B. verkehrsfremde Erträge von Transportunternehmen).
Energieverbrauch		
Transportenergieverbrauch (Daten zum Transportenergieverbrauch erst nach Übernahme der modellgestützten Aufteilung für verschiedene Transportmittel verfügbar)	Energieverbrauch (nicht Absatz) für den reinen Transportbetrieb, inklusive Komfortenergie für die Fahrzeuge (Heizung, Klimaanlage, Beleuchtung, etc.)	› Luftverkehr nach dem Absatzprinzip (in der Schweiz getankte Mengen)
übriger Energieverbrauch	Weitere Energie des Verkehrssystems (Produktionsapparat): Energie für Bahnhöfe, stationäre Beleuchtung, Signalisierung, Belüftung etc.	

Treibstoffabsatz		
Treibstoffabsatz (als Übergangslösung bis zur modellgestützten Aufteilung des Transportenergieverbrauchs nach Transportmitteln)	Treibstoffabsatz: auf dem Territorium der Schweiz verkaufte Treibstoffmenge (inklusive Ausfuhren im Fahrzugtank und exklusive Einfuhren im Fahrzeugtank	› Treibstofflagerbewegungen bei den Tankstellen und Konsumenten können vernachlässigt werden.
Netzlänge		
Netzlänge ÖV	Angaben der Längen nach Netzoptik, d.h. Gesamtlänge aller Netzabschnitte (fahrplanmässig *einfach* bedientes Netz). Strecken ausser Betrieb werden nicht angerechnet, Stichtag: letzter Tag der Beobachtungsperiode	› Eisenbahn: entspricht Eigentumsoptik; reine Operateure: keine Angaben zur Netzlänge, da kein eigenes Netz. › Strassen-ÖV: Gesamtlänge aller Linienabschnitte (fahrplanmässig *einfach* bedientes Netz). › Seilbahnen: Angabe der schiefen Länge zwischen Berg- und Talstation (Ein- und Aussteigestelle). Ausser Betrieb stehende Anlagen werden nicht gezählt › Schiffe: Angabe der kürzesten Verbindungen zwischen den sich folgenden Stationen (nicht Direktfahrten). Mehrfach geführte Abschnitte werden nur einmal gezählt. › Luft: -- › Flächen-ÖV (z.B. Publicar): Angabe der bedienten Fläche
Netzlänge PrV (Strasse)	Länge der für den allgemeinen Verkehr zugänglichen Streckenabschnitte nach Eigentumskategorien (Bund/ Kantone / Gemeinden)	--
Unfälle (Nomenklaturen nach aktueller Gesetzgebung; nur Unfälle mit erheblichem Sach- und/oder Personenschäden)		
Unfälle ÖV - SR 742.161 (Eisen- und Zahnradbahnen, Trams, Busse, Trolleybusse, Schiffe, Seilbahnen)	Unfall**:** Ereignisse mit Personen- und/ oder erheblichem Sachschaden	› Doppelzählungen (v.a. ÖV-MIV) sind möglichst zu vermeiden. › Unfälle infolge von Suiziden (ohne weitere Personenschäden) sind möglichst nicht auszuweisen (gemäss EU-Verordnung Schiene)
Unfälle Luftverkehr – SR 748.126.3	Unfall: Beim Betrieb eines Luftfahrzeuges mit getöteten oder erheblich verletzten Personen.	--
Unfälle Strassenverkehr (PrV) – SR 741.01	Unfall: unvorhergesehenes Ereignis auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, das einen Personenschaden zur Folge hat und an dem mindestens ein Fahrzeug oder ein fahrzeugähnliches Gerät beteiligt ist.	› Doppelzählungen (v.a. ÖV-MIV) sind möglichst zu vermeiden. › Unfälle infolge von Suizid- oder Tötungsabsicht (ohne weitere Personenschäden) sind ausgeschlossen.

	Nomenklatur	Spezialfälle
Verkehrsaufkommen		
Verkehrsaufkommen	Verkehrsaufkommen auf Basis der Reise. Eine Reise ist definiert durch einen Quell- und Zielpunkt desselben Fahrzwecks (d.h. Wege gemäss Mikrozensus zum Verkehrsverhalten). Pro Reise wird eine Person nur einmal gezählt (auch wenn sie umsteigt). Auswertung nach Verkehrsmittelgruppen (nach ÖV, PrV und ÖV-PrV kombiniert; d.h. mit Ausnahme der Eisenbahnen [EU-Request] nicht Verkehrsmittel spezifisch	- Fahrzeugführer/Innen von Sachentransportfahrzeugen, Autobussen, Lokomotiven, Taxis, etc., werden nicht mitgezählt - Eisenbahnen: Angaben ohne Mehrfachzählungen innerhalb des Verkehrsmittels von EU gefordert; Methodik: Modellierung auf Grund Auswertung HOP.
Güterverkehrstonnagen		
Tonnagen Schienen-GV	Angabe der Fracht in Netto-Netto-Tonnen, d.h. Gewicht ohne Transportbehälter (Container, Aufbauten bzw. ohne Strassentransportfahrzeuge RLS), inklusive der die Güter unmittelbar umgebenden Verpackung. Bei Bedarf: Korrekturfaktoren der Angaben aus dem Datawarehouse GV gemäss ARE.	› Autoverlad: wird unter Personenverkehr angegeben, d.h. Gewicht des PW wird nicht berücksichtigt. › Um der Forderung der EU nach der Angabe von Brutto-Tonnen für den Eisenbahnverkehr und Binnenschifffahrt nachzukommen, sind diese Angaben ebenfalls zu erheben. Je nach Erhebungsprozedur fallen aber diese Angaben bereits bei der Auswertung an und bedürfen daher keiner separaten Erhebung.
Tonnagen Strassen-GV	Angabe der Fracht in Netto-Tonnen (d.h. inklusive der die Güter unmittelbar umgebenden Verpackung) aber ohne Gewicht des Fahrzeugs und Transportbehälter (z.B. Container).	--
Tonnagen Flugverkehrs-GV	Angabe der Fracht in Netto-Tonnen, d.h. Gewicht ohne Transportbehälter (Container, etc.)	--
Tonnagen Binnenschifffahrts-GV	Angabe der Fracht in Netto-Tonnen (d.h. inklusive der die Güter unmittelbar umgebenden Verpackung) aber ohne Gewicht des Fahrzeugs und Transportbehälter (z.B. Container).	› Um der Forderung der EU nach der Angabe von Brutto-Tonnen für die Binnenschifffahrt nachzukommen, sind diese Angaben ebenfalls zu erheben. Je nach Erhebungsprozedur fallen aber diese Angaben bereits bei der Auswertung an und bedürfen daher keiner separaten Erhebung.

Anhang 6: Liste der Dokumente des Koordinationsorgans

Die hier aufgeführten Dokumente stellen Arbeitsinstrumente des Koordinationsorgans Mobilitäts- und Verkehrsstatistik dar. Sie werden von diesem in regelmässigen Abständen aktualisiert, beraten und verabschiedet.

1. Liste der gesetzlichen Grundlagen
2. Gesamtkonzeption der Mobilitäts- und Verkehrsstatistiken
3. Informationsmerkmale